



## **OLG Nürnberg urteilt zur Anlagenzusammenfassung**

### **PV-Anlagen auf Betriebsgelände bleiben getrennt**

Das OLG Nürnberg hat am 18.07.2017 (Aktenzeichen 6 U 1705/16) ein Urteil zur Frage gesprochen, wann Photovoltaikanlagen nach den Regeln des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zusammengefasst werden müssen.

Eine Anlagenzusammenfassung führt zur Absenkung der Einspeisevergütung für die zuletzt in Betrieb genommene Photovoltaikanlage. Zwar bleibt der Inbetriebnahmezeitpunkt für die Solarmodule durch die Anlagenzusammenfassung unverändert. Die Anlagenzusammenfassung führt jedoch dazu, dass die zuletzt in Betrieb genommene PV-Anlage in Vergütungsklassen mit schlechterer Einspeisevergütung fällt. Aus Sicht des Anlagenbetreibers ist es daher vorteilhaft, eine Anlagenzusammenfassung zu vermeiden.

In dem vom Oberlandesgericht Nürnberg entschiedenen Fall befanden sich zwei große Dach-Photovoltaikanlagen (648 und 1.084 kWp) auf unterschiedlichen Flurstücken, aber demselben Firmengelände in einer Entfernung von ca. 100-150 Metern. Für den Netzbetreiber reichte dies schon aus, um anzunehmen, dass die Photovoltaikanlagen sich auf demselben Grundstück oder zumindest in unmittelbarer räumlicher Nähe gemäß § 19 EEG 2009 befinden würden. Damit müssten die Anlagen für Vergütungszwecke zu einer Photovoltaikanlage zusammengefasst werden.

Das Oberlandesgericht Nürnberg folgte jedoch dieser Rechtsauffassung nicht. Für die Frage, ob die PV-Anlagen sich auf einem Grundstück befinden würden, sei das Grundbuch maßgeblich. Nur ein dort unter einer besonderen Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragenes Flurstück sei als Grundstück im Sinne von § 19 EEG 2009 zu bewerten. Ein darüber hinaus gehender wirtschaftlicher Grundstücksbegriff könne hingegen hier nicht zur Anwendung kommen.

Auch eine unmittelbare räumliche Nähe der beiden Anlagen konnten die Richter nicht erkennen. Maßgeblich sei nicht alleine die räumliche Nähe. Von höherer Bedeutung sei die

Tatsache, dass die Grundstücke für die Errichtung der PV-Anlagen nicht parzelliert oder bebaut wurden, sondern dass die bereits vorhandenen Hallen für die Stromerzeugung optimal genutzt wurden.

Das Oberlandesgericht äußerte darüber hinaus Zweifel, ob der Fall unter Heranziehung der Neuregelung des § 24 EEG 2017 anders zu beurteilen wäre. Nach dieser Regelung sind auch PV-Anlagen auf demselben Betriebsgelände zusammenzufassen. Vorliegend würde die Grundstückseigentümerin das Grundstück jedoch die Grundstücke selbst nicht nutzen, sondern anderen rechtlich selbständigen Unternehmen zur Nutzung überlassen.

21.11.2017

Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

Jägerhäusleweg 23

79104 Freiburg

Tel. 0761/4589575-0

Fax 0761/4589575-9

[www.pv-recht.de](http://www.pv-recht.de)

Email: binder@pv-recht.de